

1137/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek und Genossen haben am 6. Juli 2000 unter der Nr. 1036/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rassistische Aussagen in der Stellungnahme des österreichischen Botschafters Parisini in Nigeria an den Unabhängigen Bundesasylsenat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Schreiben war von der Botschaft weisungsgemäß direkt an den Unabhängigen Bundesasylsenat übermittelt worden; es wurde dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über Anforderung im Juli 2000 vorgelegt; sein Inhalt ist dem BMaA bekannt.

Zu Frage 2:

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wurden nach Inkrafttreten des Asylgesetzes 1997 darauf hingewiesen, dass die Asylbehörden Berichte benötigen, die auf die Menschenrechtssituation in diesen Ländern Bezug nehmen und die für die Beurteilung allfälliger Asylanträge relevanten Informationen enthalten, sowie dass in diesen Berichten insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen wäre: Verfassungsrechtliche Situation im Bereich der Grundrechte und ihres Schutzes; Informationen über

Verfolgung von politischen, religiösen und ethnischen Gruppen; möglichst aktuelle Be - richte Ober einzelne Verfolgungshandlungen; Bezeichnungen, Organisationsform und Re - präsentanten wesentlicher oppositioneller Strömungen, die möglicherweise Verfolgungs - handlungen ausgesetzt sind.

Zu Frage 3:

Das Schreiben der Österreichischen Botschaft Lagos zum Thema „Stellungnahme be - treffend die Gefahr einer politischen und religiösen Verfolgung in Nigeria“ erging auf ein Ersuchen des Unabhängigen Bundesasylsenats, wobei erhoben werden sollte, ob derzeit eine Verfolgung von nigerianischen Staatsangehörigen aufgrund politischer Gesinnung oder religiöser Zugehörigkeit seitens staatlicher Autoritäten zu erwarten ist, bzw. wahr - scheinlich erscheint.

Die Stellungnahme erfolgte mangels spezifischer Fragen in einer allgemeinen Darstellung der Situation bzw. der Erfahrungen der Botschaft. Während der faktische Teil der Stel - lungnahme eine - wenn auch notgedrungen verkürzte - Darstellung der Situation aus der Sicht der Botschaft enthält, findet sich im Teil betreffend die Erfahrungen der Botschaft der relevierte Passus.

Aus der Stellungnahme ist ersichtlich, daß es sich in diesem zweiten Abschnitt um eine - ebenfalls verkürzte und damit bedauerlicherweise zu verallgemeinernde - Darstellung der Erfahrungen der Botschaft mit Anträgen nigerianischer Staatsbürger handelt, deren Vor - bringen die Botschaft in Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen verpflichtet ist. Eine Kompetenzüberschreitung liegt nicht vor.

Zu Frage 4:

Eine Schädigung des Rufes Österreichs ist nicht erkennbar.

Zu Frage 5:

Ja. Die Botschaft Lagos und ihre Bediensteten ist allerdings wie alle anderen Österreichischen Behörden und öffentlichen Bediensteten dem korrekten Gesetzesvollzug verpflichtet. Dazu gehört auch die Überprüfung der Richtigkeit der Vorbringen der Antragsteller und der Echtheit der vorgelegten Unterlagen.

Zu Frage 6:

Aufgabe der Vertretungsbehörden im Visaverfahren ist es, das Vorliegen der auf Grund des Fremdengesetzes 1997, BGBI. I Nr. 75/1997 i.d.g.F., geforderten Voraussetzungen für die Erteilung bzw. das Nichtvorliegen von Gründen für die Versagung (§§ 10 und 11) eines Einreisetitels (Visum) auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Rahmen des gesetzlich geregelten Verfahrens (§ 93) zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen, wobei seitens der Vertretungsbehörde kein freies Ermessen besteht. Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung auch schriftlich auszufertigen, wobei die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen sind. Gegen die Visaversagung besteht die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Zu Frage 7:

Botschafter Parisini wurde angewiesen, in Zukunft besonderes Augenmerk auf präzise und konkrete Formulierungen zu legen.

Zu Frage 8:

Nein. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren sind nicht gegeben.